

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



10. Jahrgang

12. April 2016

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Seite

52. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße", Aufstellung77
53. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Bezirksvertretung III der kreisfreien Stadt Leverkusen79
54. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 Leverkusen über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 20 Leverkusen am 14.05.201779
55. Absage der 4. Sitzung (18. TA) der Schulverbandsversammlung am 26.04.2016, 17.00 Uhr, im Schulgebäude Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen.....87

52. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße", Aufstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 11.04.2016 für den Bebauungsplan Nr. 221/II "Opladen – Kreisverkehr Rennbaumstraße/Stauffenbergstraße" die Aufstellung beschlossen. Die rechtliche Grundlage bildet § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Ziele und Zwecke der Planung

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, den zukünftigen Kreisverkehr gestalterisch in sein Umfeld zu integrieren und die von der stark befahrenen Straße ausgehende Lärmbelastung im Rahmen der Bauleitplanung zu bewältigen. Insbesondere die südöstlich der Rennbaumstraße am Kreisverkehr gelegenen Grundstücke sollen auf eine bauliche Nutzung hinsichtlich einer städtebaulichen Fassung der Kreisverkehrsanlage planungsrechtlich vorbereitet werden, die an der nördlichen Ecke, östlich der Dechant-Krey-Straße schon vorhanden ist. Der Bereich der Grünfläche am nördlichen Verlauf des Wiembaches soll unbebaut bleiben.

Hinweis

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☒ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

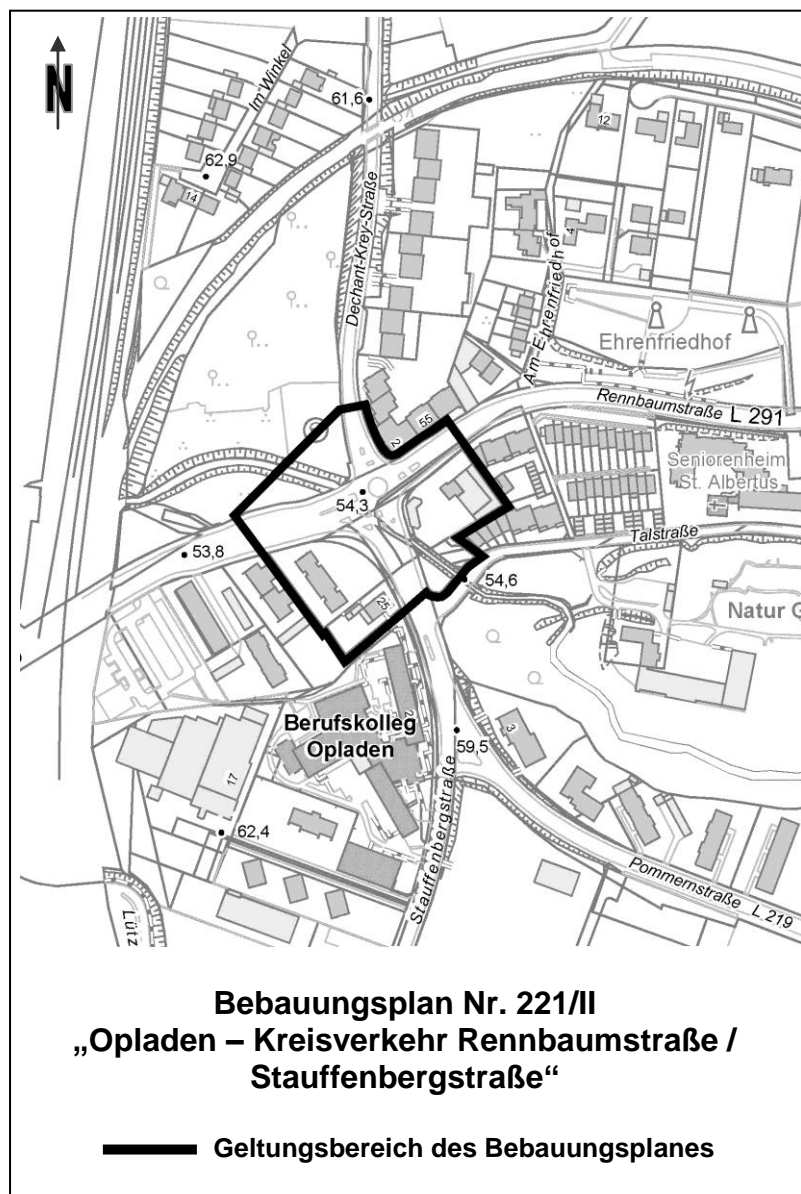
Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

Nach der Aufstellung ist eine Beteiligungsphase im Rahmen späterer Verfahrensschritte vorgesehen. Nach der o. g. Beteiligungsphase wird der Bebauungsplanentwurf erstellt und den zuständigen politischen Gremien vorgelegt. Danach sieht das Baugesetzbuch eine einmonatige Auslegung des Planentwurfes vor und die Möglichkeit schriftlich Stellungnahmen abzugeben.

Über die weiteren Verfahrensschritte und Termine können Sie sich über das Amtsblatt der Stadt Leverkusen informieren: (s. ebenfalls <http://www.leverkusen.de>).

Geltungsbereich

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt.



53. Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Bezirksvertretung III der kreisfreien Stadt Leverkusen

Der ursprünglich aus dem Listenwahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD am 31.07.2014 in die Bezirksvertretung III der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreter, Herr Sascha Kern, hat mit Wirkung vom 31.03.2016 auf das Mandat verzichtet.

Als Nachfolgerin ist aus dem o. a. Listenwahlvorschlag seine bisher noch nicht gewählte Ersatzbewerberin, Frau Gisela Eickhoff-Prochno, Am Kühnsbusch 34, 51375 Leverkusen, Mitglied der Bezirksvertretung III der Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Bürgerbüro, Sachgebiet Wahlen, Rathaus, 4. OG, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 1. April 2016
gez. Richrath
Oberbürgermeister und Wahlleiter

54. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 Leverkusen über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 20 Leverkusen am 14.05.2017

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 gilt das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) sowie die Landeswahlordnung (LWahlO) in der z. Zt. gültigen Fassung vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666).

Hinweis: Alle folgenden Personenbezeichnungen werden sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form geführt.

2. Zusammensetzung des Landtages Nordrhein-Westfalen und Wahlgebiet

2.1 Die Mitglieder des Landtages NRW werden nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Der Landtag NRW besteht aus mindestens 181 Abgeordneten, von denen 128 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt werden.

2.2 Das Wahlgebiet ist das Gebiet des Landes Nordrhein Westfalen, das in 128 Wahlkreise eingeteilt ist. Die Stadt Leverkusen bildet den Landtagswahlkreis 20 - Leverkusen.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

3.1 Wahlberechtigt ist, wer am 14.05.2017 (Wahltag)

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, d. h., am 14.05.1999 oder früher geboren ist,
- spätestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28.04.2017) in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3.2 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens drei Monaten d. h., seit dem 14.02.2017 in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

3.3 Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 25 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit und damit sein Wahlrecht bzw. seine Wählbarkeit verliert, wer ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt.

Der Verlust tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz abgeschlossen hat.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 LWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus Galerie, 4. OG, Raum 4.56, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, freitags 08.00- 13.00 Uhr,
dienstags 08.00- 16.00 Uhr,
donnerstags 08.00- 18.00 Uhr,

auf Anforderung ausgegeben werden.

5. Termin für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 LWahlG müssen die Kreiswahlvorschläge spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, d.h. bis Montag, 27.03.2017, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 20 oder seinem Beauftragten im Bürgerbüro der Stadt Leverkusen, Sachgebiet Wahlen, Rathaus Galerie, 4. OG, Raum 4.56, Fr.-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen, eingereicht werden. Maßgeblich ist die Eingangszeit beim Kreiswahlleiter oder seinem Beauftragten, die durch einen Vermerk über Datum und Uhrzeit des Eingangs dokumentiert wird.

Hinweis: Verspätet eingehende Wahlvorschläge sind unheilbar ungültig!

Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig, d. h., weit vor dem 27.03.2017, einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

6. Vorschriften über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nach § 17a Absatz 1 LWahlG können Kreiswahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelwerbern eingereicht werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig. Ein Bewerber, der in einem Kreiswahlvorschlag benannt ist, kann nur in der Landesliste derselben Partei benannt werden.

7. Vorschriften über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

7.1 Der Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

7.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a zur LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe (entsprechend der Satzung) die den Kreisvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- b) Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach des/der Bewerbers/in).

7.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen, Anschrift und Telefon möglichst mit Telefaxnummer und ggf. auch mit E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und

diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Bewerber und (Stellvertretende) Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlgremiums, d. h. des Landes- bzw. Kreiswahlausschusses oder eines Wahlvorstandes, bestellt werden.

Die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge sollten an der spätestens am 05.04.2017 stattfindenden Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge teilnehmen können, und werden hierzu formell eingeladen.

7.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein Westfalen ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

7.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe Ziff. 7.4), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen: Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Kreiswahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und bei Kreiswahlvorschlägen der Wahlberechtigten deren Kennwort anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 18 LWahlG nachzuweisen.

7.6 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

7.7 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und auch die der Wählbarkeit wird von der Stadt Leverkusen kostenfrei erteilt. Für jeden Wahlberechtigten wird die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal und nur zu einem Kreiswahlvorschlag erteilt; es wird nicht festgehalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7.8 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

7.9 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

7.10 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/in auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 12 a zur Landeswahlordnung, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und dass er/sie für keinen anderen Wahlvorschlag seine/ihre Zustimmung zur Benennung gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur Landeswahlordnung d.h. dem Wahlvorschlag abgegeben werden. Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- b) Eine Bescheinigung des zuständigen (Ober-)Bürgermeisters auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 11 a zur Landeswahlordnung d.h. dem Wahlvorschlag erteilt werden.
- c) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei über die Wahl des/der Bewerbers/in mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung - im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Hierin haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei in der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu ver-

sichern, dass die Wahl der/des Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Niederschrift soll auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 9a zur Landeswahlordnung, die Versicherungen an Eides statt sollen auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 10 a zur Landeswahlordnung gefertigt sein. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

d) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013 festgestellt worden ist, müssen zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen * einreichen:

- Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
- schriftliche Satzung,
- Programm.

* Hat eine Partei diese Nachweise gegenüber der Landeswahlleitung erbracht, so genügt eine diesbezügliche Bescheinigung der Landeswahlleitung.

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

8. Verfahren zur Aufstellung der Bewerber

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. Die Versammlung muss aus mindestens drei im Wahlkreis stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis 20 zum Landtag Nordrhein Westfalen wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis 20 zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen sind bei einer planmäßigen Wahl

innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, d. h., nach dem 14.02.2016, durchzuführen.

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt nach den Sätzen 2 und 3 zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

9. Prüfung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen i. d. R. schriftlich oder per E-Mail aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, d. h., bis zum 27.03.2017, 18.00 Uhr, beseitigt werden

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt insbesondere nicht vor, wenn

- der Wahlvorschlag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis der Wahlberechtigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der/des Bewerberin/Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- die Zustimmungserklärungen der/des Bewerbers/in bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt/fehlen.

Nach der Zulassungsentscheidung des Kreiswahlausschusses ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Geschieht das, so hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

10. Rücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der Bewerber eines Kreiswahlvorschlages oder verliert er seine Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur Zulassung einen neuen Bewerber zu benennen. Das Verfahren nach § 18 LWahlG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 19 Absatz 2 Satz 3 und § 20 Absatz 1 Satz 3 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

11. Zulassung und Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl, d. h., bis zum 05.04.2017, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden, die den durch das Landeswahlgesetz NW oder durch die Landeswahlordnung NW aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder die aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 2 der Landesverfassung NW unzulässig sind.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 14.04.2017 (30. Tag vor der Wahl) getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 32. Tag vor der Wahl, d. h., bis zum 18.04.2017, unter Angabe der in den Wahlvorschlägen aufzuführenden Personendaten öffentlich bekannt. Statt des Geburtstages wird dabei nur das Geburtsjahr angegeben. Zum Schutz der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden statt der Postleitzahl, Straße und Hausnummer die Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach veröffentlicht.

Leverkusen, 4. April 2016
gez. Richrath
Oberbürgermeister und Kreiswahlleiter

55. Absage der 4. Sitzung (18. TA) der Schulverbandsversammlung am 26.04.2016, 17.00 Uhr, im Schulgebäude Stauffenbergstraße, 51379 Leverkusen

„Die am 26.04.2016 terminierte Schulverbandsversammlung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen wird abgesagt. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.“

Leverkusen, 12. April 2016
gez. Ute Demmer
Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen
Geschäftsstelle Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen
